

Aktuelle Information des Bürgermeisters zum verschärften Lockdown

Liebe Gröbmingerinnen! Liebe Gröbminger!

Aufgrund der drastischen Zunahme der Covid-Infizierungen, auch bei uns in Gröbming, hat die Bundesregierung ab 17. November 2020 einen sogenannten verschärften Lock-Down verhängt. Dieser ist mit dem Ersten aus dem Frühjahr zu vergleichen. Was diese Maßnahmen für Sie und unser Gröbming bedeuten haben wir in einem Überblick für Sie zusammengefasst:

- Bitte halten Sie sich an die rückseitig angeführten **Ausgangs- und Abstandsregeln!**
- **Bildungseinrichtungen:**
 - Kinderkrippe und Kindergarten haben für Kinder, die dringend eine Betreuung benötigen, von 7 bis 15 Uhr geöffnet.
 - Ebenso ist dies in der Volks- und Mittelschule, wie der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft geregelt. Hier werden Kinder betreut, die eine Betreuung dringend benötigen!
 - Die Allgemeine Sonderschule hingegen muss einen regulären Präsenzunterricht fortführen. Dies ist aus meiner Sicht absolut nicht nachvollziehbar!
 - In der Musikschule kann der Unterricht für einzelne SchülerInnen abgehalten werden, es werden hier die betroffenen Schüler/Eltern gesondert informiert.
- **Veranstaltungen** sind untersagt, außer Sie fallen unter den rückseitig angeführten Ausnahmen – z.B. Begräbnis 50 Personen
- **Essen auf Rädern** wird weiterhin angeboten
- **Schließung aller Freizeitbetriebe - Betriebe und Dienstleistungen für wichtige Grundbedürfnisse bleiben offen:**
 - Apotheken und Ärzte (Homepage / Telefonnummern)
Arztbesuche sind erlaubt – es ist auch eine telefonische Krankschreibung möglich
 - Tierärzte und die Tierhandlung
 - Pflegeheime (unter verschärften Besuchsrechten) und Hauskrankenpflege
 - Rehabilitationszentrum der PVA
 - Drogerien, Trafiken und Agrarhandel
 - Post und Banken
 - Lebensmittelgeschäfte, Bäckerei, Fleischer
 - Tankstellen, Waschanlagen und Kfz-Werkstätten
 - Physiotherapeuten dürfen weiterhin offenhalten
 - Nutzen Sie aber auch den regionalen Online-Einkauf - Regionale Shops
- **Gastronomiebetriebe**
 - dürfen von 6-19 Uhr einen Abholdienst anbieten
 - Lieferdienste rund um die Uhr möglich
- Die **Bereitschaft der Einsatzorganisationen** wie Polizei, Rotes Kreuz, Bergrettung, Feuerwehren, Behörden ist gewährleistet!
- Die **Dienstleistungen der Marktgemeinde Gröbming** bleiben aufrecht:
 - Straßen-/Winterdienst, Wasserversorgung und -entsorgung, Müll, etc.
 - Kinderspielplätze und Kurpark bleiben geöffnet
 - Sportstätten wie Turnhallen, Sportzentrum in der Kammarena ist für Sportaktivitäten untersagt – Ausnahme Spitzensport
 - Gemeindeamt – wir bitten hier um telefonische Voranmeldung bzw. Terminvereinbarung unter 03685/22150 oder marktgemeinde@groebming.at
 - Museum und Bücherei geschlossen
 - Abfallsammelzentrum bleibt geöffnet



Abschließend möchte ich wirklich noch einmal an Alle appellieren, dass wir zusammenhalten müssen und mit Bedacht vorgehen. Ob einem die verhängten Maßnahmen passen oder nicht. Sie sind gesetzlich verordnet und als Bürger sind wir daran gebunden. Schützen wir uns, sowie unsere Nächsten und zeigen dem Virus, dass wir intelligenter sind!

Alle Informationen über Gröbming und das Corona-Virus finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelles www.groebming.at/de/aktuelles/ (Covid-Maßnahmen/FAQs), unserer Facebook-Seite www.facebook.com/groebming und auf der Gemeinde24-App!

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsregelungen gelten vorerst bis inkl. 26. November 2020.

<p>Abstand & Mund-Nasen-Schutz</p> 	<ul style="list-style-type: none"> An allen öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. 	<p>Veranstaltungen</p> 	<p>Alle Veranstaltungen sind untersagt.</p> <p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Profisport Begräbnisse mit max. 50 Personen Demonstrationen Unaufschiebbar berufliche Zusammenkünfte Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken
<p>Ausgangsregelung von 0–24 Uhr Vorerst bis inkl. 26.11.2020 in Kraft</p> 	<p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens Berufliche und Ausbildungszwecke Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung) Unaufschiebbar behördliche und gerichtliche Termine 	<p>Arbeit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden. MNS-Pflicht, wenn Abstand von einem Meter unterschritten wird. Auch weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).
<p>Dienstleistungen & Handel</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Weiterhin zwischen 6–19 Uhr geöffnet bleiben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Drogeriemärkte, Banken, Post, KFZ- und Fahrradwerkstätten sowie -Verleih. Längere Öffnungszeiten für Apotheken und Tankstellen Max. 1 Kunde/Kundin pro 10 m², MNS-Pflicht, Mindestabstand Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z.B. Versicherungen, Putzerien, Schneidereien, KFZ-Werkstätten, etc.). Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. Friseurinnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagiestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke). 	<p>Alten- & Pflegeheime</p> 	<ul style="list-style-type: none"> MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. BewohnerInnen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
<p>Gastronomie & Hotellerie</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten. Lieferservice ist 24/7 möglich. Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen). Beherbungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden. 	<p>Kranken- und Kuranstalten</p> 	<ul style="list-style-type: none"> MitarbeiterInnen müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, kann eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden. PatientInnen, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden (Ausnahmen u.a. bei Minderjährigen und Schwangeren). BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.
<p>Universitäten & Schulen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Kindergärten, Volksschulen und Unterstufenklassen bleiben zur Betreuung und Lernunterstützung für alle jene geöffnet, die das benötigen. Oberstufenklassen und Universitäten werden auf Fernunterricht umgestellt. 	<p>Sport</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für Hobbysportler untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.
<p>Öffentlicher Verkehr</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher Mindestabstand und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen. Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, pro Sitzreihe max. zwei Personen. Selbahnen, Gondeln und Aufstieghilfen bleiben für Freizeit Zwecke geschlossen. 		

Sollten ältere Menschen, Personen die unter Quarantäne stehen oder infiziert sind, Hilfe benötigen und keine Personen in ihrem Umfeld haben, die Einkäufe, Erledigungen, ... übernehmen können oder Sie möchten als freiwilliger Helfer Gutes tun, dann melden Sie sich bitte bei uns im Gemeindeamt unter 03685/22150 oder unter marktgemeinde@groebming.at.

Herzlichen Dank!

